

## § 266b StGB

(1) Wer die ihm durch die Überlassung einer Scheckkarte oder einer [Kreditkarte](#) eingeräumte Möglichkeit, den Aussteller zu einer [Zahlung](#) zu veranlassen, missbraucht und diesen dadurch schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § [248a StGB](#) gilt entsprechend.